

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und St.Gallen über die Befreiung von Zuwendungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 12. Januar 1976 (Stand 1. Januar 1975)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau und der Regierungsrat des Kantons St.Gallen

vereinbaren:¹

Ziff. 1

¹ Vermögenszuwendungen durch Verfügung von Todes wegen oder Schenkungen zugunsten nachstehender Empfänger im andern Kanton werden gegenseitig von jeglicher kantonalen und kommunalen Erbschafts- und Schenkungssteuer oder diesen entsprechenden Abgaben befreit:

- a) Empfänger im Kanton Aargau:
 - aa) der Staat und seine Anstalten,
 - bb) die Einwohner- und Ortsbürgergemeinden sowie ihre Anstalten,
 - cc) die staatlich anerkannten Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden,
 - dd) juristische Personen, die sich, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke zu verfolgen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken widmen und sie im Kanton oder im allgemein schweizerischen Interesse erfüllen;
- b) Empfänger im Kanton St.Gallen:
 - aa) der Staat und seine Anstalten, der katholische und evangelische Konfessionsteil und die Gemeinden und ihre Anstalten,
 - bb) juristische Personen mit öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken, wenn diese im Kanton oder im allgemein schweizerischen Interesse erfüllt werden.

Ziff. 2

¹ Die Vereinbarung betreffend Befreiung von der Erbschaftssteuer zwischen den Kantonen St.Gallen und Aargau vom 30. März/1. April 1935² wird aufgehoben.

1 In Vollzug ab 1. Januar 1975.

2 Siehe Registerband zur bGS, Seite 189.

811.723

Ziff. 3

¹ Diese Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird rückwirkend ab dem 1. Januar 1975 angewendet.

Ziff. 4

¹ Jede Regierung kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	11-6	12.01.1976	01.01.1975

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
12.01.1976	01.01.1975	Erlass	Grunderlass	11-6